

Stellungnahme

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW ERS FAB 22

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Stefanie Morfeld-Wahle

Telefon: +49 30 2021-2420

E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de

Berlin, 22. Juni 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung – IDW ERS FAB 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne übersenden wir Ihnen unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrument (IDW ERS FAB 22).

Wir begrüßen den Ansatz des FAB, die Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten prinzipienorientiert zu regeln. Diese Vorgehensweise entspricht der deutschen Rechtssetzung und der Bilanzierung nach HGB. Selbstständige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einheitlich zu bilanzieren und zu bewerten. Das HGB schreibt keine speziellen Wertfindungsverfahren vor, erwähnt jedoch ausdrücklich das Gebot der Einzelbewertung und der vorsichtigen Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4).

Für die Zugangs- und Folgebewertung von gehaltenen Finanzinstrumenten gilt § 253 Abs. 3 und 4 HGB: Kann ein Börsen- oder Marktpreis festgestellt werden, so ist dieser heranzuziehen. Dies gilt insbesondere, wenn ein aktiver Markt zur Verfügung steht, in dem alle Risiken eingepreist sind. Sollte ein Börsen- oder Marktpreis nicht feststellbar sein, so ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzustellen. Nur in den Fällen, in denen keine Marktpreise zur Verfügung stehen, kommen Bewertungsmodelle zum Einsatz. Dabei erfolgt eine Zerlegung des strukturierten Finanzinstruments in seine Einzelbestandteile, deren Bewertung und Bilanzierung oder ggf. anschließende Zusammenfassung. Allein hier kann eine getrennte Bilanzierung eines Vermögensgegenstandes sinnvoll sein, um zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu kommen.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die Bewertung des Vermögensgegenstandes zu einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag das Grundprinzip im HGB darstellt.

Diesem Grundprinzip des HGB folgend, sollte auch für strukturierte Finanzinstrumente eine einheitliche Bilanzierung im IDW ERS FAB 22 vorgesehen werden, sofern für die Bewertung ein aktiver Markt zur Verfügung steht:

- Ein strukturiertes Finanzinstrument ist ein einheitlicher Vermögensgegenstand. Ein Erwerb oder Verkauf der einzelnen Bestandteile des strukturierten Finanzinstruments ist nicht möglich.
- Ein aktiver Markt, der sich idealerweise einem vollkommenen Markt nähert, bietet vollständige Transparenz, so dass alle Risiken eingepreist sind. Die einheitliche Bilanzierung und Bewertung eines strukturierten Finanzinstruments zum Börsen- oder Marktpreis ist daher in höchstem Maße objektiv und entspricht damit auch den in § 252 Abs. 1 HGB kodifizierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere dem Vorsichtsprinzip.

Wir halten die Berücksichtigung dieses Bilanzierungsgrundsatzes, der sich aktuell aus IDW RS HFA 22 Tz. 14a) ergibt, im nunmehr vorliegenden IDW ERS FAB 22 für zwingend erforderlich.

Darüber hinaus stellt sich nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs die Frage, ob strukturierte Finanzinstrumente mit wesentlich erhöhten, aber nicht andersartigen Risiken weiterhin getrennt bilanziert werden können. Diese Vorgehensweise wird insbesondere von IFRS-Bilanzierern praktiziert, um eine GAAP-gleiche Bilanzierung der Finanzinstrumente nach HGB und IFRS zu gewährleisten.

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung – IDW ERS FAB 22

Dies betrifft beispielsweise Verbindlichkeiten, die nach IFRS ein eingebettetes Zinsderivat enthalten und nicht unter die Fair Value Option fallen oder als Handelsverbindlichkeit bilanziert werden. Wird das Derivat nach IFRS 9 abgetrennt bilanziert, erfolgt in der Praxis regelmäßig auch im HGB-Abschluss eine entsprechende Abspaltung, mit der Folge, dass unrealisierte Verluste erfolgswirksam berücksichtigt werden. Hier besteht bisher eine Konsistenz zwischen HFA 22 und IFRS 9, die es aufrecht zu erhalten gilt.

Wir gehen davon aus, dass eine getrennte Bilanzierung grundsätzlich möglich ist, da der IDW ERS FAB 22 beispielsweise in Tz. 14 nur vorgibt, in welchen Fällen keine Pflicht zur Trennung besteht, d.h. eine freiwillige Trennung wäre weiterhin möglich. Dies wäre aus unserer Sicht sachgerecht und prozessual vorteilhaft.

Insgesamt würden die aktuell im IDW ERS FAB 22 vorgesehenen Bilanzierungsänderungen zu erheblichen Anpassungen in der Rechnungslegungs-IT bei Instituten führen, obwohl es keine gesetzlichen Änderungen gegeben hat. Wir halten derart neue Bilanzierungsansätze ohne Gesetzesänderungen für zu weitgehend.

Gerne stehen wir Ihnen in der Deutschen Kreditwirtschaft für weitere Erläuterungen zur Verfügung.